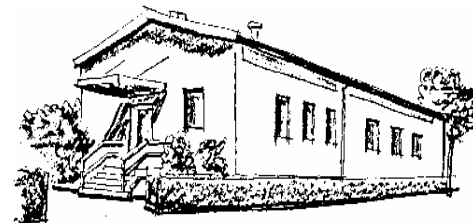


Satzung

Des Kleingärtnervereins Oberursel e.V.

- im Folgenden kurz „Verein“ genannt -



Gegründet 1932

Aktualisierung und Ausgabe März 2015

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins	1
§ 2	Stellung des Vereins.....	1
§ 3	Zweck des Vereins	2
§ 4	Aufgaben des Vereins	2
§ 5	Mitglied.....	3
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 7	Gartenübernahme und Pachtverhältnis	4
§ 8	Beendigung des Pachtverhältnisses / Wertermittlung.....	5
§ 9	Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§ 10	Organe und Verwaltung des Vereins	7
§ 11	Mitgliederversammlung	7
§ 12	Vorstand und erweiterter Vorstand	9
§ 13	Rechnungs- und Kassenwesen	10
§ 14	Kassenprüfung	11
§ 15	Verwendung des Vereinsvermögens.....	11
§ 16	Änderung des Satzungszwecks, Auflösung des Vereins	11
§ 17	Ehrungen	11
§ 18	Schlussbestimmungen.....	12

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Kleingärtnerverein Oberursel e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Oberursel und ist unter der Nummer 348 in das Vereinsregister eingetragen.
3. Er besitzt die kleingärtnerische und steuerliche Gemeinnützigkeit.
4. Er ist Mitglied im Landesverband Hessen der Kleingärtner e.V. in Frankfurt/Main.
5. Die Anschrift des Vereins und die Geschäftsstelle:
Kleingärtnerverein Oberursel e.V., Ebertstraße 38, 61440 Oberursel
6. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
7. Gerichtsstand ist das Amtsgericht Bad Homburg.

§ 2 Stellung des Vereins

1. Der Verein ist der Zusammenschluss von Mitgliedern, die einen Kleingarten in einer Kleingartenanlage bewirtschaften.
2. Er verpachtet von ihm als Zwischenpächter angepachtete Kleingärten an seine Mitglieder zur



nichterwerbsmäßigen gärtnerische Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf (kleingärtnerische Nutzung).

3. Er ist parteipolitisch sowie konfessionell neutral und wird nach demokratischen Grundsätzen geleitet. Er achtet die Grundsätze des Gleichbehandlungsgesetzes.
4. Er unterwirft sich der regelmäßigen Geschäftsführung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne des Bundeskleingartengesetzes. Er ist auf sozialer Grundlage tätig und verfolgt ausschließlich eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleingärtnerei im Sinne des § 52 Nr. 23 der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung einer Kleingartenanlage als Teil des öffentlichen Grüns und die Unterhaltung von Kleingartenparzellen.
3. Der Verein fördert:
 - a) das Interesse an Kleingärtnern als Bestandteil des öffentlichen Grüns,
 - b) die Erziehung zur Naturverbundenheit,
 - c) die Ziele der Umwelt- und Naturschutzes,
 - d) die Gestaltung der Freizeit und Erholung durch kleingärtnerische Betätigung,
 - e) die fachliche Beratung seiner Mitglieder,
 - f) das Kleingartenwesen.
4. Der Verein überlässt in dem ihm zur Verfügung stehenden Kleingartengelände seinen Mitgliedern aufgrund von Unterpachtverträgen Einzelgärten zur kleingärtnerischen Nutzung (Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf) entsprechend den Vorschriften des Bundeskleingartengesetzes und dieser Satzung.

§ 4 Aufgaben des Vereins

Die Aufgaben des Vereins umfassen:

- a) die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden und zuständigen Körperschaften,
- b) die Betreuung und Unterstützung der Mitglieder in fachlicher und organisatorischer Hinsicht,
- c) die Beschaffung und Verwaltung öffentlicher und privater Mittel,
- d) die Fachberatung seiner Mitglieder,
- e) die Erhaltung seiner bestehenden Gartenanlagen und bei Bedarf Errichtung weiterer Gartenanlagen,
- f) das Anbieten von Kollektivversicherungen,
- g) die Umsetzung und Einhaltung der gesetzlichen und kommunalen Vorgaben bei der Bebauung und der kleingärtnerischen Nutzung.



§ 5 Mitglied

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert. Die Mitglieder begegnen sich vertrauensvoll und sind zur gegenseitigen Rücksicht verpflichtet. Die Ausübung der Mitgliedschaft kann auf andere Personen nicht übertragen werden. Familienmitglieder können eine Familienmitgliedschaft beantragen. Der bestehende Pachtvertrag bleibt davon unberührt und geht nicht auf das Familienmitglied über.
2. Der Antrag zur Aufnahme erfolgt schriftlich mit entsprechenden Formularen während der Sprechzeiten des Vorstandes. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Seine Entscheidung ist endgültig und bedarf keiner Begründung. Die Satzung und die Gartenordnung des Vereins (in der jeweils gültigen Fassung) werden für das neue Mitglied mit der Aufnahme verbindlich.
3. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung und bei Gartenverpachtung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:
Name und Vorname
Geburtsdatum, Nationalität
Anschrift
E-Mail, Telefonnummer (Festnetz und Mobil)
Beruf (freiwillige Angabe)
Funktion im Verein; Art der Mitgliedschaft (aktiv oder passiv)

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

Der Verein ist als Mitglied des Stadt – und Kreisverbands (übergeordneter Verband) verpflichtet, statistische Daten seiner Mitglieder an diesen weiterzugeben (Mitgliederanzahl, Angaben zu Kollektivversicherungsanträgen, Beitragszahlungen für Versicherungen etc.).

Weitere statistische Daten (Anzahl, Art der Mitglieder, Altersgruppen und Geschlecht) werden zur Beantragung von Fördergeldern an die Stadtverwaltung / Kulturdezernat weitergegeben.

Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst und das Mitglied nicht widersprochen hat.

Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein nur verarbeitet und genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffenen Personen ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

4. Der Verein hat aktive und fördernde (passive) und Ehrenmitglieder.
 - Aktive Mitglieder sind Kleingärtnerinnen und Kleingärtner, die aufgrund eines mit dem Verein abgeschlossenen Pachtvertrages einen Kleingarten selbst bewirtschaften.
 - Fördernde (passive) Mitglieder sind Personen, die die Zwecke, ohne einen Kleingarten in den Vereinsanlagen zu bewirtschaften, des Vereins unterstützen. Bewerber für einen Kleingarten gelten bis zum Abschluss eines Pachtvertrages als fördernde Mitglieder.
5. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererbbar.

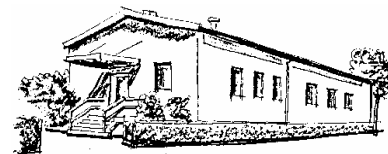
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Aufhebungsvereinbarung, Kündigung, Tod oder Streichung von der Mitgliederliste.
2. *Die Kündigung als Mitglied* ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss schriftlich spätestens zwei Monate vor dessen Ende erfolgen.

Satzung Des Kleingärtnervereins Oberursel e.V.

- im Folgenden kurz „Verein“ genannt –

Aktualisierung und Ausgabe März 2015

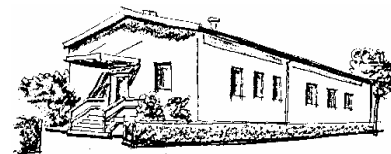


Gegründet 1932

3. *Der Verein kann die Mitgliedschaft zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von zwei Monaten kündigen*, wenn das Pachtverhältnis durch fristgerechte Kündigung seitens des Vereins § 9 Absatz 1 Nr. 1 BKleingG zum 30.11. des laufenden Jahres beendet wurde, nämlich weil das Mitglied:
 - a) ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung des Vereinsvorstandes eine nicht kleingärtnerische Nutzung fortgesetzt hat,
 - b) die Laube zum dauernden Wohnen benutzt hat,
 - c) das Grundstück unbefugt einem Dritten überlassen hat,
 - d) erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist abgestellt hat,
 - e) geldliche oder sonstige Gemeinschaftsleistungen für die Kleingartenanlagen verweigert hat,
 - f) ohne amtliche Genehmigung / Genehmigung des Vorstandes eine Gartenlaube errichtet, sie vergrößert oder ein Bauwerk errichtet hat, das gemäß Bebauungsplan des Magistrat der Stadt Oberursel in der jeweils gültigen Fassung nicht errichtet werden darf oder gegen bestehende andere Bauvorschriften verstoßen hat,
 - g) Tierhaltung im Kleingarten betrieben hat,
 - h) der Verpflichtung einer gesetzlich notwendigen Schädlingsbekämpfung nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen ist,
 - i) das Mitglied gegen die Vereinsatzung und gegen die Gartenordnung verstoßen hat.
4. *Der Verein kann die Mitgliedschaft ohne Einhaltung einer Frist kündigen*, wenn
 - a) Das Pachtverhältnis durch fristlose Kündigung seitens des Vereins gemäß § 8 Nr. 2 BKleingG beendet wurde, nämlich der Pächter oder von ihm auf dem Kleingartengrundstück geduldete Personen sehr schwerwiegenden Pflichtverletzungen begangen haben, insbesondere den Frieden der Kleingärtnergemeinschaft so nachhaltig gestört haben, dass dem Verpächter die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann,
 - b) das Mitglied sich innerhalb oder außerhalb der Gartenanlagen vereinschädigend verhält oder sich Verfehlungen zuschulden kommen lässt, die eine weitere Mitgliedschaft im Verein unzumutbar erscheinen lassen,
 - c) das Mitglied den Beitrag und festgesetzte Nebenleistungen drei Monate nach Fälligkeit trotz Mahnung mit Fristsetzung noch nicht bezahlt hat.
5. Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn ein förderndes Mitglied trotz einmaliger Mahnung länger als zwei Monate mit der Beitragszahlung in Verzug ist.
6. Die Kündigung durch den Verein wird durch den Vorstand ausgesprochen und erfolgt schriftlich und nachweisbar an die letzte dem Verein bekannte Anschrift. Das Mitglied kann innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt des Kündigungsschreibens Widerspruch mit Begründung einlegen. Die Entscheidung über den Widerspruch erfolgt durch den Vorstand.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch auf die Leistungen des Vereins und die Nutzung aller Einrichtungen des Vereins.

§ 7 Gartenübernahme und Pachtverhältnis

1. Frei werdende Kleingärten werden der Reihenfolge der vom Vorstand geführten Bewerberliste angeboten.
2. Die Übernahme eines Kleingartens setzt die Mitgliedschaft im Verein und die Anerkennung der Vereinsatzung und der Gartenordnung in der jeweils gültigen Form voraus.



3. Die Übernahme einer Kleingartenparzelle wird mit Abschluss eines Unterpachtvertrages wirksam. Über den Abschluss eines Unterpachtvertrages entscheidet der Vorstand. Bei Übernahme eines Kleingartens sind an den Verein die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Übernahmegebühr sowie der Vereinszuschlag in Höhe von 10 % der Wertermittlungssumme zu zahlen.
4. Der Pächter ist verpflichtet, die Bestimmungen des Pachtvertrages einzuhalten, die auf den Verpflichtungen des General- bzw. Hauptpächters gegenüber dem Grundstückseigentümer beruhen.
5. Der Pächter ist verpflichtet, den gepachteten Kleingarten entsprechend den Bestimmungen des BKleingG unter Befolgung der Gartenordnung, der Satzung und des Pachtvertrages zu bewirtschaften.

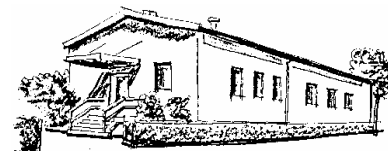
§ 8 Beendigung des Pachtverhältnisses / Wertermittlung

1. Der Pachtvertrag endet durch Kündigung oder Tod.
Das Pachtverhältnis endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, der auf den Tod des Kleingärtners folgt. Bei Tod eines Ehegatten / Lebenspartner kann der Pachtvertrag mit dem überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner fortgesetzt werden.
Erklärt der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner binnen eines Monats nach dem Todesfall schriftlich gegenüber dem Verein, dass er den Kleingartenpachtvertrag nicht fortsetzt, so endet der Pachtvertrag zu diesem Zeitpunkt.
Übernimmt der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner die Gartenparzelle des Verstorbenen, so wird der Pachtvertrag auf ihn umgeschrieben. Voraussetzung ist eine Mitgliedschaft im Verein. Die Übernahme ist kostenpflichtig, eine Wertermittlung zu dem Zeitpunkt erfolgt zu Lasten des Vereins.
2. *Die Kündigung durch den Pächter ist nur zum 30. November eines Jahres zulässig.*
Die Kündigung hat schriftlich bis zum dritten Werktag im August erfolgen. Der Vorstand kann in begründeten Fällen der Kündigung des Pachtverhältnisses zu einem anderen Termin zustimmen. Der ausscheidende Pächter verpflichtet sich, die Anpflanzungen, Einrichtungen und Anlagen im abzugebenden Kleingarten gegen Erstattung des ermittelten Wertes auf den neuen Pächter zu übertragen. Der ausscheidende Pächter ist verpflichtet, den Garten im Regelfall *12 Monate* (laut Landesverband Rundschreiben Nr. 06/2013 (BGH Urteil vom 21.02.2013 AZ III ZR 266/12)) weiterzupflegen, bis ein neuer Pächter den Pachtvertrag übernimmt. Sonderregelungen sind schriftlich beim Vorstand einzureichen.
3. Wertermittlung:
Der Verein stellt die sachgerechte Wertermittlung sicher, übermittelt das Ergebnis dem ausscheidenden Pächter und sorgt für die Weiterverpachtung des Kleingartens. Die Kosten der Wertermittlung trägt der abgebende Pächter.
Eine Werterstattung durch den Verein ist ausgeschlossen. Der ausscheidende Pächter kann eine weitere Person benennen, die, wie er selbst, bei den Bestandsaufnahmen gemäß den Wertermittlungsrichtlinien anwesend sein kann.
Die Wertermittlung erfolgt durch mindestens zwei vom Vorstand ernannte Wertermittler. Eine Ausbildung als Wertermittler durch den Landesverband ist hierbei Voraussetzung.
Der ausscheidende Pächter hat die Möglichkeit, eine von ihm nicht anerkannte Wertermittlung durch die Wertermittlungskommission des zuständigen Kreisverbandes / Stadtgruppe / Landesverbandes überprüfen zu lassen. Der entsprechende Antrag ist von dem abgebenden Pächter an den Vereinsvorstand zu stellen, die erforderlichen Unterlagen, insbesondere Baugenehmigungen, sind der Kommission zur Verfügung zu stellen. Das Ergebnis der Überprüfung wird als verbindlich anerkannt. Die Kosten der wiederholten Wertermittlung gehen zu Lasten des abgebenden Pächters.

Satzung Des Kleingärtnervereins Oberursel e.V.

- im Folgenden kurz „Verein“ genannt –

Aktualisierung und Ausgabe März 2015



Gegründet 1932

4. *Der Verein kann das Pachtverhältnis schriftlich zum 30. November eines Jahres kündigen*, wenn der Pächter ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung des Verpächters eine nicht kleingärtnerische Nutzung fortsetzt oder andere Verpflichtungen, die die Nutzung des Kleingartens betreffen, nicht unerheblich verletzt, insbesondere die Laube zum dauernden Wohnen benutzt, das Grundstück unbefugt einem Dritten überlässt, erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist abstellt oder geldliche oder sonstige Gemeinschaftsleistungen für die Kleingartenanlagen verweigert. Die Kündigung hat schriftlich bis zum dritten Werktag im August zu erfolgen.
5. *Der Verein kann spätestens am dritten Werktag im Februar zum 30. November das Pachtverhältnis kündigen* (Kündigung durch den Generalverpächter Stadt Oberursel), wenn die Kündigungsgründe gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 2 – 6 BKleingG vorliegen.
6. *Der Verein kann das Pachtverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen*, wenn
 - a) der Pächter mit der Entrichtung des Pachtzinses für mindestens ein Vierteljahr in Verzug ist und nicht innerhalb von 1 Monat nach schriftlicher Mahnung die fällige Pachtpreisforderung erfüllt,
 - b) der Pächter oder von ihm auf dem Kleingartengrundstück geduldete Personen so schwerwiegende Pflichtverletzungen begehen, insbesondere den Frieden in der Kleingärtnergemeinschaft so nachhaltig stören, dass dem Verein die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.
7. Alle Kündigungen durch den Verein werden durch den Vorstand ausgesprochen und erfolgen nachweisbar an die letzte dem Verein bekannte Anschrift.
Der Pächter kann innerhalb von 10 Tagen nach Absendung des Kündigungsschreibens gegen die Kündigung beim Vereinsvorstand schriftlich Einspruch einlegen. Die Entscheidung über den Einspruch erfolgt durch den Vorstand.
8. Wird das Pachtverhältnis beendet, so ist vom Pachtnachfolger –sofern ein solcher vorhanden ist– eine Abstandssumme für die in den Pachtgarten eingebrachten Werte zu zahlen. Die Höhe der Abstandssumme wird von der Wertermittlungskommission des Vereins ermittelt. Sie stellt unter Beachtung der rechtsgültigen Bebauungspläne und nach Maßgabe der geltenden Wertermittlungsrichtlinie den Zeitwert fest. Verantwortlich für eine sachgerechte Wertermittlung ist der Vereinsvorstand, der auch das Ergebnis der Wertermittlung dem ausscheidenden und dem neuen Pächter mitteilt. Entsprechen eingebrachte Werte (Baulichkeiten, Anpflanzungen etc.) nicht gültigen Rechtsnormen, so sind die Kosten für die jeweilige Beseitigung zu ermitteln. Sie sind dem ausscheidenden Pächter in Rechnung zu stellen. Bei der Wertermittlung entstehende Kosten trägt der abgebende Pächter.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht:

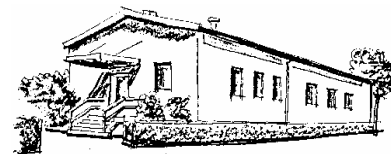
- a) an den Versammlungen des Vereins, den Abstimmungen und den Wahlen teilzunehmen. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- b) die Fachberatung und sonstige Angebote des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- c) die Fachzeitschrift des Landesverbandes Hessen der Kleingärtner e. V. zu erhalten.
- d) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende zahlen keinen Vereinsbeitrag. Sie sind, ebenso wie die Vorstandsmitglieder von der Gemeinschaftsarbeit befreit.
- e) Die Rechte (insbesondere das Stimmrecht) ruhen bei Nichtzahlung der dem Verein zustehenden geldlichen Leistungen.

Satzung

Des Kleingärtnervereins Oberursel e.V.

- im Folgenden kurz „Verein“ genannt –

Aktualisierung und Ausgabe März 2015



Gegründet 1932

2. Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- a) den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag zu zahlen und sonstige festgesetzte Zahlungen und Leistungen zu erbringen; der Beitrag ist eine Bringschuld und hat bis 6 Wochen nach Rechnungserhalt zu erfolgen. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag, bei Ein- oder Austritt erfolgt keine zeitanteilige Umrechnung.
- b) seine finanziellen Verpflichtungen gemäß den Zahlungszielen der jeweiligen Rechnung zu erfüllen. Bei nicht termingerechter Zahlung werden die Beträge angemahnt. Mahnkosten gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen.
- c) die Bestimmungen der Satzung, der Gartenordnung und des Pachtvertrages zu befolgen,
- d) den gepachteten Kleingarten entsprechend den Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes unter Befolgung der Gartenordnung zu bewirtschaften.
- e) Den zu ermäßigten Prämienätzen vom Landesverband angebotenen Versicherungsschutz in Anspruch zu nehmen (Pflichtversicherung Laube).

§ 10 Organe und Verwaltung des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- erweiterte Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

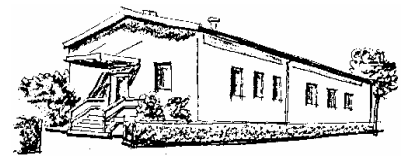
1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie sollte als Jahreshauptversammlung in den ersten drei Monaten eines Kalenderjahres stattfinden.
2. Die ordnungsgemäße Einladung einer Mitgliederversammlung erfolgt in Textform an alle Mitglieder durch den Vorsitzenden oder ein anderes vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Die Einladung enthält neben Ort, Tag und Zeit insbesondere die Tagesordnung zur Jahreshauptversammlung.
3. Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
 - b) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes, des Kassenberichtes, des Berichtes der Kassenprüfer und die Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes,
 - c) Entgegennahme und Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - d) Entscheidung über Festsetzung und Höhe des Vereinsbeitrags, von Umlagen, Aufnahmegebühren und sonstigen Geldleistungen,
 - e) Beschlussfassung zur Erhebung von Umlagen zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeiten. Umlagen können jährlich bis zur Höhe des sechsfachen Mitgliedsbeitrages betragen.
 - f) Genehmigung von Einzelausgaben über 5.000,00 € durch den Vorstand,
 - g) Erledigung der eingebrachten Anträge,
 - h) die Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und der Beisitzer,
 - i) Beschlussfassung / Genehmigung über Änderungen in der Satzung und Gartenordnung,
 - j) Entscheidung über die Anzahl der zu leistenden Stunden für die Gemeinschaftsarbeit sowie die Höhe des Ersatzbetrages für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit.

Satzung

Des Kleingärtnervereins Oberursel e.V.

- im Folgenden kurz „Verein“ genannt –

Aktualisierung und Ausgabe März 2015



Gegründet 1932

4. Eine Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn 25% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangen oder das Interesse des Vereins es erfordern.
5. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
6. Zu einer Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
7. Stimmberechtigt sind die Vereinsmitglieder. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag der Mehrheit muss schriftlich abgestimmt werden.
8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
Die Einladung mit der Tagesordnung und dem Protokoll des Vorjahres wird bis 31.12. des laufenden Jahres an die Mitglieder in Textform versandt.
Anträge von Mitgliedern, über die in der Jahreshauptversammlung entschieden werden sollen, müssen 4 Wochen nach Zugang der Einladung (spätestens aber bis 31.01.) beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Nach Fristverstreichung eingereichte Anträge können erst im Folgejahr behandelt werden.
Falls eine geänderte Tagesordnung aufgrund der Änderungsanträge entsteht, wird diese zusammen mit der Jahresrechnung rechtzeitig versandt.
Aus der Versammlung können Dringlichkeitsanträge (Initiativanträge) gestellt und behandelt werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmen.
9. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem Beauftragten geleitet.
10. Über die Versammlungen und die Ergebnisse der Beschlussfassungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet wird. Abstimmungsergebnisse sind nach abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen festzuhalten. *Die Protokollform ist ein Ergebnisprotokoll.* Nach Beendigung der Tagesordnungspunkte werden die danach erfolgten Diskussionen nicht in das Protokoll aufgenommen.
11. Vor *Beginn von Wahlverhandlungen* ist ein Wahlleiter zu wählen. Diesem obliegt die Durchführung der Wahlen des Vorstandes.
Die Durchführung der Entlastung des Vorstandes sowie die Durchführung der Nachwahl von ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern, der Kassenprüfer, von Beisitzern und anderen Funktionsträgern obliegt dem Versammlungsleiter.
12. Auf Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, ob in einer Wahl schriftlich abgestimmt wird. Stichwahlen erfolgen stets schriftlich.
Bei Wahlen gilt derjenige als gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Kandidat die erforderliche Mehrheit oder bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Bei einer Stichwahl gilt derjenige als gewählt, der die meisten Stimmen erhält.
13. Mitglieder des Vorstandes des Stadt- und Kreisverbandes und Landesverbandes haben Anwesenheits- und Rederecht auf den Versammlungen.



§ 12 Vorstand und erweiterter Vorstand

Der **Gesamtvorstand** (weiter nur „Vorstand“ genannt) setzt sich zusammen aus:

1.) dem geschäftsführenden Vorstand nach § 26 BGB:

- der/dem 1. Vorsitzenden
- der/dem 2. Vorsitzenden
- der/dem 1. Kassierer/in (ideeller Geschäftsbereich)
- der/dem 1. Schriftführer/in

2.) weiteren Vorstandsmitgliedern:

- der/dem 2. Kassierer/in (wirtschaftlicher Geschäftsbereich)
- der/dem 2. Schriftführer/in

Der **erweiterte Vorstand** setzt sich zusammen aus:

- dem Vorstand
- den Beisitzern
- den Anlagenobleuten
(die durch die jeweilige Anlagenversammlung gewählt werden)
- den Fachberatern
- den Wertermittlern

3. Vertretungsberechtigte geschäftsführende Vorstandsmitglieder sind der/die 1. und 2. Vorsitzende, der/die 1. Kassierer/in und der/die 1. Schriftführer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 Abs. 2 BGB. Sie sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.
4. Aktive und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder sind uneingeschränkt wählbar, das gilt auch für Berufungen.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung einschließlich Gartenordnung und gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
6. Der Vorstand beruft die Fachberater und Wertermittler des Vereins.
7. Der Vorstand benennt die Delegierten für den Kreisverband. Vorstandsmitglieder können ebenfalls Delegierte sein.
8. Der Vorstand benennt nach Bedarf Beisitzer für den Vorstand.
9. Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

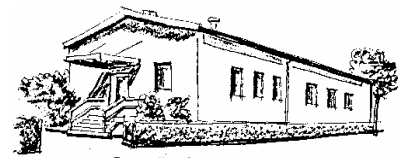
Niederlegung des Amtes:

- a) Ein Widerruf der Bestellung zum Vorstandsmitglied ist nur aus wichtigem Grund (§ 27 II BGB) zulässig.
- b) Aus zwingenden gesundheitlichen oder anderen gravierenden privaten Gründen kann ein Vorstandsmitglied vorzeitig das Amt niederlegen.
- c) Es sollte mindestens ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied die Geschäfte weiterführen,

Satzung Des Kleingärtnervereins Oberursel e.V.

- im Folgenden kurz „Verein“ genannt –

Aktualisierung und Ausgabe März 2015



Gegründet 1932

ansonsten ist umgehend eine Mitgliederversammlung zwecks Neuwahlen einzuberufen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen.

10. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus, er hat jedoch Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung in Höhe der gesetzlichen Ehrenamtszuschale (nach § 3 Nr. 26 a EStG) und ist von der Gemeinschaftsarbeit befreit. Die Höhe des zu zahlenden Betrages richtet sich nach den jeweils vorgegebenen Gesetzen und Rechtssprechungen. Ändert sich die gesetzliche Höhe der Ehrenamtszuschale, ist die Mitgliederversammlung zu informieren. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrtkosten bleibt hiervon unberührt.
11. Der Vorstand hat die satzungsgemäßen Beschlüsse auszuführen. Er ist berechtigt und verpflichtet, alle im Rahmen einer geordneten Vereinsverwaltung anfallenden Geschäfte wahrzunehmen.
12. Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch 4-mal im Jahr zusammen. Zur Vorstandssitzung lädt der Vorsitzende oder ein damit beauftragtes Vorstandsmitglied ein. Eine Vorstandssitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder unter Angabe der zur Verhandlung anstehenden Themen verlangt.
13. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Vorstandsbeschlüsse erfordern die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes.
14. Die Auswahl der Delegierten für die Teilnahme an Mitgliederversammlungen übergeordneter Organisationen erfolgt durch den Vorstand.
15. Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist beschränkt auf grobe Fahrlässigkeit und/oder Vorsatz.

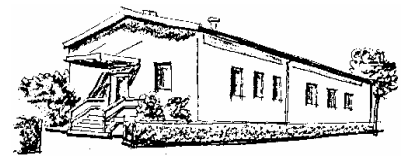
§ 13 Rechnungs- und Kassenwesen

Ideeller Bereich (Verein)

1. Für die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte des ideellen Bereiches ist der 1. Kassierer/in verantwortlich.
2. Der Verein unterwirft sich der regelmäßigen Prüfung der Geschäftsführung.
3. Erzielte Einnahmen werden kleingärtnerischen Zwecken zugeführt.
4. Der 1. Kassierer/in führt die Aufzeichnungen der Einnahmen und Ausgaben nach den gesetzlichen Vorschriften, erstellt den Kassenbericht zum Ende des Geschäftsjahres mit dem Ausweis des Vereinsvermögens.

Wirtschaftlicher Bereich (Vereinshaus)

5. Der 2. Kassierer/in trägt die Verantwortung über den wirtschaftlichen Bereich (Vereinshaus) und führt selbständig die Buchhaltung. Über das Sachvermögen ist eine Inventarliste zu führen. Den Erfordernissen der steuerlichen Vorschriften trägt er Rechnung.



§ 14 Kassenprüfung

1. Die Prüfung der Kassengeschäfte erfolgt mindestens einmal im Geschäftsjahr durch zwei der drei gewählten Kassenprüfer. Über das Ergebnis der Kassenprüfung erstatten sie zunächst dem Vorstand und sodann der Mitgliederversammlung Bericht. Der Prüfungsbericht ist schriftlich vorzulegen.
2. Die Kassenprüfer stellen in der Mitgliederversammlung einen Antrag über die Entlastung des Vorstandes.
3. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Alle zwei Jahre scheidet der Dienstälteste, bei gleichem Dienstalter der lebensältere Kassenprüfer aus, sodass jeweils die Wahl eines Kassenprüfers erfolgt. Eine Wiederwahl ist erst nach 2 Jahren möglich. Ergänzungswahlen können in jeder Mitgliederversammlung erfolgen.
4. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören; bei Wahl eines Kassenprüfers in ein Vorstandsamt ist Ersatzwahl durchzuführen.

§ 15 Verwendung des Vereinsvermögens

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein verwendet seine Mittel ausschließlich und zeitnah für die satzungsmäßigen und kleingärtnerische Zwecke.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 16 Änderung des Satzungszwecks, Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung oder Änderung der Zweckbestimmung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die hierzu besonders einzuberufen ist. Hierzu ist die Anwesenheit aller Mitglieder erforderlich (§ 33 BGB). Sind bei der Abstimmung nicht alle Mitglieder anwesend, müssen alle nicht anwesenden Mitglieder der Änderung schriftlich zustimmen.
2. Für die Auflösung oder Änderung der Zweckbestimmung ist die Zustimmung von Dreiviertel aller Mitglieder notwendig.
3. Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das noch vorhandene Vermögen dem Landesverband Hessen der Kleingärtner e. V. für gemeinnützige Zwecke des Kleingärtnerwesens zu.

§ 17 Ehrungen

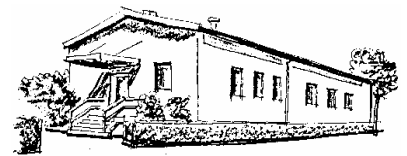
1. Der Vorstand kann verdienten Mitgliedern und sonstigen Persönlichkeiten die Ehrenmitgliedschaft antragen oder anderweitige Ehrungen durchführen.

Satzung

Des Kleingärtnervereins Oberursel e.V.

- im Folgenden kurz „Verein“ genannt –

Aktualisierung und Ausgabe März 2015



Gegründet 1932

2. Ehrungen durch den Landesverband Hessen der Kleingärtner e. V. erfolgen nach 25-, 40-, 50-, und 60- jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft oder für besondere Leistungen auf Antrag über den zuständigen Kreisverband.

§ 18 Schlussbestimmungen

1. Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung verabschiedet und beschlossen. Sie wird erst mit der Eintragung im Vereinsregister wirksam.
2. Nach dieser Satzung kann vereinsintern seit ihrer Verabschiedung verfahren werden.
4. Die bisherige Satzung sowie alle Beschlüsse, die der neuen Satzung entgegenstehen, werden zum gleichen Zeitpunkt unwirksam.

Gez.: amt. Vorstand